

NEWSLETTER – TÜRKEI

NR. 2: APRIL 2015

Auf einen Blick

Nachrichten aus der Kanzlei	Aus der Mandatsarbeit
Aktuelle Wirtschaftsnachrichten	- US-Investition in Geothermie - MAN verlegt sächsische Bus-Produktion in die Türkei - Türkei und Iran: Handel in nationalen Währungen
Gesetzgebung	- „Das neue Sicherheitspaket“ - Herabsetzung der KKDF-Abgaben von 6% auf 0 %
Rechtsprechung	- Verfassungsgericht zur Haftung von Geschäftsführern und Vorständen für öffentliche Forderungen

Nachrichten aus der Kanzlei

Die Kanzlei hat in den letzten Monaten ihre Aktivitäten auch Richtung erneuerbare Energien verstärkt. Nachdem in der Vergangenheit bereits Unternehmen beim Aufbau von Photovoltaik-Projekten in der Türkei beraten wurden, ist jüngst eine Gruppe von Investoren mit einem Geothermie-Projekt hinzugekommen.

Lenzhalde 68 – D-70192 Stuttgart
 Tel: +49 (0) 711 / 997 977-0 – Tel: +49 (0) 711 / 997 977-20
 eMail: info@rumpf-legal.com – www.rumpf-legal.com

in Kooperation mit: Rumpf Consulting Danışmanlık Hizmetleri Ltd. Şti.
 Ömer Avni Mah. Meclisi Mebusan Cad. Molla Bayırı Sok. Karun Çıkmaızı No: 1 Deniz Han Kat:2 Daire:10
 TR-34427 Kabataş – İstanbul - Tel. +90 212 243 76 30 – Fax +90 212 243 76 35
info@rumpf-consult.com – www.rumpf-consult.com

Aktuelle Nachrichten aus der türkischen Wirtschaft

US-Investition in Geothermie

Die Geothermie gehört zu den wichtigsten neuen Energieformen. Die Türkei ist aufgrund ihrer geologischen und geographischen Lage besonders gut für solche Projekte geeignet. So werden in einigen Gebieten der Türkei Tiefentemperaturen von bis zu 180 Grad erreicht.

Das amerikanische Unternehmen NGPI investiert 400 Mio US-Dollar in ein Geothermieprojekt. Bis Ende 2015 soll eine Teilanlage mit einer Leistung von 10 MW in Betrieb gehen. Bis Ende 2017 sollen die Kapazitäten insgesamt 100 MW erreichen. NGPI arbeitet in der Türkei mit Yilsan Holding, Mineks International und der DCM Energy zusammen.

MAN verlegt sächsische Bus-Produktion in die Türkei

Der deutsche Nutzfahrzeughersteller MAN verlegt seine Busproduktion von Plauen (Sachsen) in die Türkei. Künftig sollen die Cityliner, Jetliner und die kommenden Skyliner Modelle in Ankara gefertigt werden. Die türkische Tochtergesellschaft von MAN soll mit 1.800 Mitarbeitern jährlich 2.000 Fahrzeugen pro Jahr herstellen. Die sächsischen Mitarbeiter sollen mit neuen Arbeitsplätzen bei Volkswagen versorgt werden. Das Unternehmen begründet die Maßnahme mit der sinkenden Nachfrage nach Bussen in Europa.

Türkei und Iran: Handel in nationalen Währungen

Die Türkei und der Iran wollen den bilateralen Handel in ihren nationalen Währungen abwickeln. Damit wollen die beiden Länder den Dollar als Leitwährung umgehen. Sie erhoffen sich damit eine Stärkung des bilateralen Handels. Derzeit liegt das jährliche Handelsvolumen bei 14 Milliarden Dollar, angestrebt wird das Anwachsen auf 30 Milliarden Dollar.

Gesetzgebung

Gesetzes-Paket zur inneren Sicherheit

Auch die türkische Regierung macht die üblichen Fehler. Statt die Umsetzung der vorhandenen gesetzlichen Rahmenbedingungen im Sinne demokratischer Rechtsstaatlichkeit voranzutreiben, nutzte die Regierung ihre Mehrheit im Parlament Ende März 2015 (Gesetz Nr. 6638 v. 27.3.2015) zur Verabschiedung neuer Bestimmungen, die nach Auffassung von Kritikern im In- und Ausland darauf abzielen, Regierungskritiker weiter in die Schranken zu weisen. Einige der Neuerungen präzisieren allerdings auch lediglich die polizeirechtliche allgemeine Ermächtigungsklausel im Sinne größerer Rechtssicherheit und des Verhältnismäßigkeitsgrundsatzes.

Geändert wurden zahlreiche Gesetze, insbesondere auch das Polizeigesetz.

Die Neuregelungen bedürfen überwiegend noch einer Konkretisierung durch Verwaltungsverordnungen und Erlasse.

Zu den Regelungen gehören Einzelheiten zu Durchsuchungen von Personen und Kraftfahrzeugen, ein mit Freiheitsstrafe sanktioniertes „Vermummungsverbot“, für Personen, die eine Gefahr für das Leben anderer darstellen, kann – statt nur der Festnahme – auch der Platzverweis ausgesprochen. Die Polizei darf Wasserwerfer mit gefärbtem Wasser einsetzen, die Strafbarkeit des Mitsichführens gefährlicher Gegenstände (Molotow-Cocktails, Eisenstangen etc.) wurde verschärft. Prinzipiell ist auch der Schusswaffengebrauch für die Fälle erleichtert worden, in denen Personen mit gefährlichen Gegenständen wie Schusswaffen, Sprengstoffen, brennbaren Flüssigkeiten etc. Räume oder Personen angreifen; andererseits wurde auch klargestellt, dass die Polizei bei Eingriffen so zu handeln hat, dass die körperliche Unversehrtheit gewahrt wird. Vernehmungen sollen auf Antrag der Betroffenen auch in deren eigenen Räumen oder Geschäftslokalen durchgeführt werden können.

Herabsetzung der KKDF-Abgaben von 6% auf 0 %

Der KKDF ist ein Fonds zur Stärkung öffentlicher Ressourcen. Der Fonds soll dem Staat den Zufluss zusätzlicher Mittel ermöglichen, die der Stärkung der Wirtschaft dienen sollen. Ein entsprechendes Gesetz war bereits im Jahre 2001 verabschiedet worden. Die Regierung hat in verschiedenen Zusammenhängen „Fonds-Abgaben“ verfügt und sich dabei auf dieses Gesetz berufen. Dennoch ist diese Praxis, unter Umgehung der relativ engen Regeln des Steuerrechts den Bürger mit zusätzlichen Abgaben zu belasten, umstritten. Erhoben wurde eine solche Abgabe unter anderem auf im Ausland aufgenommene kurzzeitige Kredite, Warenkredite, Wechsel mit Zahlungszielen und Rechnungen mit Zahlungszielen an. Auch die Vorfinanzierung von Warenkäufen türkischer Importeure durch ausländische Banken war mit einer solchen Abgabe in Höhe von 6% belastet worden. Diese Abgabe stellte für den türkischen Außenhandel nicht nur ein Ärgernis dar, sondern wurde auch als ein unangemessenes Importhindernis betrachtet. Hinzu kommt das – in der Türkei kaum thematisierte – Problem, dass diese Abgabe einen Verstoß gegen das durch die Zollunion im Verhältnis zwischen der EU und der Türkei verankerte Recht auf freien Warenverkehr darstellt.

Nachdem die Generaldirektion für das Zollwesen in einem Rundschreiben v. 27.6.2014 bereits festgestellt hatte, dass die Abgabe nicht auf solche Kredite zu entrichten sei, die von der ausländischen Bank direkt an den Verkäufer valutiert werden, hat der Ministerrat nun mit Beschluss Nr. 2015/7511, der am 10.4.2015 im Amtsblatt bekannt gemacht wurde, hat die Regierung die bislang mit 6% erhobene Abgabe zwar nicht abgeschafft, aber auf „0%“ gesetzt.

Die betroffenen Waren sind dem Beschluss in einer Liste beigefügt.

Rechtsprechung

Verfassungsgericht zur Haftung von Geschäftsführern und Vorständen für öffentliche Forderungen

GmbH-Gesellschafter, GmbH-Geschäftsführer und AG-Vorstände haften gemäß Art. 35 und Art. 35^{bis} des Gesetzes über die Beitreibung öffentlicher Forderungen für Steuern und andere öffentliche Forderungen mit ihrem persönlichen Vermögen. Art. 35^{bis} Abs. 5 und 6 (hinzugefügt 2008) hatten eine gesamtschuldnerische Haftung bestimmt, wenn nach Entstehung der Zahlungspflicht die gesetzlichen Vertreter ausgewechselt worden waren. Ferner war bestimmt worden, dass die durch das Steuerrecht selbst begründeten Verpflichtungen (Art. 10 Steuerverfahrensgesetz) durch die Bestimmungen des Art. 35^{bis} nicht außer Kraft setzten.

Art. 10 des Steuerverfahrensgesetzes bestimmt, dass die Steuerpflicht juristischer Personen durch deren gesetzliche Vertreter zu erfüllen ist. Wer als gesetzlicher Vertreter diese Pflicht nicht erfüllt, muss mit der Vollstreckung in sein eigenes Vermögen rechnen und bleibt dann auf seinen Rückgriffsanspruch gegen die steuerpflichtige juristische Person verwiesen. Vor allem im Konkursfalle geht der gesetzliche Vertreter (z.B. Geschäftsführer, Vorstand) dann leer aus. Letztlich deckt sich diese Vorschrift mit dem Gesetz über die Beitreibung öffentlicher Forderungen.

Aufgrund einer Vorlage des 4. Senats des Staatsrats („konkretes Normenkontrollverfahren“) hatte sich das Verfassungsgericht mit den vorstehenden Regelungen zu befassen (Urteil v. 19.03.2015, E. 2014/144, K. 2015/29). Es hat Art. 35^{bis} Abs. 5 und 6 des Gesetzes über die Beitreibung öffentlicher Forderungen für verfassungswidrig erklärt.

Es hat prinzipiell mit Art. 10 des Steuerverfahrensgesetzes kein Problem, hält insoweit aber fest, dass dieser für eine Haftung ein Verschulden voraussetze. Art. 35^{bis} Abs. 5 verstoße allerdings gegen das Rechtsstaatsprinzip, wenn man einen später kommenden gesetzlichen Vertreter für Versäumnisse seines Vorgängers, auf welche er keinen Einfluss habe, haftbar mache.

Im Hinblick auf Art. 35^{bis} Abs. 6 wendete das Verfassungsgericht ebenfalls das Rechtsstaatsprinzip an, und zwar in seiner Ausprägung im Bestimmtheitsgrundsatz: Wenn ein Gesetz eine gleichlautende Bestimmung eines anderen Gesetzes für ebenfalls anwendbar halte, führe das zu Irritationen.

Ihre Ansprechpartner:

RA Prof. Dr. Christian Rumpf (Stuttgart); RAin Emine Mert (Stuttgart, Istanbul)

Diese Information ersetzt nicht die anwaltliche Beratung. Angaben ohne Gewähr.
Unterstrichene Textteile führen in der elektronischen Version auf Referenztexte im Internet.